



Amtsgericht Soltau

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 3/24

03.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. September 2025, 09:15 Uhr,

im Amtsgericht Rühberg 13-15, 29614 Soltau, Saal II (A 1.06), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bispingen Blatt 1062 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bispingen	2	192/27	Gebäude- und Freifläche, Brockmannsheide 9	1042

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 143.000,00 €

Objektbeschreibung:

1 1/2 geschossiges, vollunterkellertes Zweifamilienhaus Bj, 1966 mit Doppelcarport und Abstellraum Bj. 2000. Wohnung EG: 3 Zimmer, Küche, Bad Wfl. ca. 60 m². Wohnung DG: 2 Zimmer, Küche, Bad Wfl. ca. 45 m². Kellerschoss: 3 Kellerräume, Waschküche, Heizung Nutzfläche ca. 59 m², Carport: 2 Einstellplätze, Geräteraum ca. 45 m².

Das Wohnhaus ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Das Grundstück ist zugewuchert. In den letzten 20 Jahren wurde eine Solaranlage eingebaut.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de

Rechtspflegerin

